

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Kundeninformation

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben ihrem monatlichen Regelbedarf bei Nachweis auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen)fahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden. Beginnt der Schulbesuch nach diesen Stichtagen ist auf gesonderte Mitteilung ebenfalls eine Geldleistung für die Schulausstattung möglich.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten die erforderlichen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Insbesondere kommt in Bayern hier eine Kostenübernahme aufgrund des Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Verordnung über die Schülerbeförderung in Frage. Eine Kostenübernahme durch das Jobcenter nach den SGB II ist in Bayern daher die absolute Ausnahme.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und um wesentliche Lernziele zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt werden.

Wer bekommt die Aufwendungen zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können für Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, die Aufwendungen für das Mittagessen übernommen werden.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, wenn nachweislich eine Teilnahme an diesen Angeboten vorliegt (z.B. Sportverein, Musikunterricht, Ferienfreizeiten etc.).

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden für den Schulbedarf und der Kosten für die Schülerbeförderung als Geldleistungen erbracht.

Für die Übrigen Leistungen gibt es verschiedene Varianten:

Entweder werden die Leistungen vom Jobcenter zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet oder es wird, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, der Bedarf an den Antragsteller selbst als Geldleistung ausgezahlt.

Zudem ist es für Schulausflüge nun möglich die Leistung direkt über die Schule zu erbringen. Es steht im Ermessen des Jobcenters, welcher Leistungsweg (Abrechnung mit Anbieter, Geldleistung, Erbringung über die Schule) gewählt wird.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.

Antragstellung

Seit 01.08.2019 sind nur noch Leistungen für Lernförderung gesondert zu beantragen.

Die Leistungen Klassenfahrten, Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen sind nun grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst.

Zur Konkretisierung der einzelnen Leistungen werden Formblätter benötigt, die Sie beim Jobcenter erhalten.

Bitte teilen Sie anstehende Ausgaben rechtzeitig **bevor** hierfür Zahlungen fällig werden (z.B. Klassenfahrt), dem Jobcenter mit und legen Sie **Kostennachweise** bei. So ist es möglich die Leistungen zeitnah auszusahlen.

Der **Bewilligungszeitraum** für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für das laufend gezahlte ALG II/Sozialgeld hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden erst bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung neu mitbeantragt.

Werden Leistungen auch rückwirkend erbracht?

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Dies gilt nun auch für alle in diesem Antrag enthaltenen Bildungs- und Teilhabeleistungen (ausgenommen ist nur Lernförderung) für den gesamten Bewilligungszeitraum.